

Bürgermeister
Martin Voigt
Markt 1
23758 Oldenburg in Holstein

Rechnung Fa. Spahn vom 03.06.2015

Sehr geehrter Herr Voigt,

mit Schreiben vom 10.06.2015 hatten wir Sie aufgefordert uns Belege für die von der Stadt Oldenburg gegen unseren 13jährigen Sohn Luca erhobene Anschuldigung der vorsätzlichen Sachbeschädigung zur Verfügung zu stellen. Die Schilderung des Schadenshergangs bzw. der Aufnahme des Schadens entspricht zwar so ungefähr dem tatsächlich Vorgefallenen (wenn wir sie in Details als „fehlerhaft“ bezeichnen würden, aber das ist an dieser Stelle gar nicht von Belang), enthält aber nicht einmal im Ansatz einen Hinweis auf die von der Stadt Oldenburg festgestellte „mutwillige Zerstörung“.

Des Weiteren sind Sie uns auch eine Dokumentation des durch unseren Sohn verursachten Schadens schuldig geblieben. Ich muss davon ausgehen, dass sich Ihre Experten des Bereichs Bau, im Gegensatz zu mir, Lucas Vater, die besagte Feststellanlage nicht genauer angeschaut haben. Ich hatte dazu am gestrigen Montag in der Schule bereits das zweite Mal die Gelegenheit und kann nur feststellen, dass die von der Firma Spahn beschriebene Beschädigung ohne einen entsprechenden Vorschaden oder eine mangelhaft ausgeführte Installation nur schwer durch den auch von Mitschülern bestätigten Schadenshergang zu erklären ist. Die Einschätzung des Lehrers, der den Schaden festgestellt hat, dass für die Beschädigung ein „gewisser Kraftaufwand notwendig war“, ist aus meiner Sicht mehr als zutreffend, wenn auch als ein wenig „optimistisch“ anzusehen. Ich habe die Tür mit der Feststellanlage durchaus „kräftig“ in der Hand gehabt, mir wäre eine solche Beschädigung schlichtweg nicht so ohne weiteres gelungen. Zumindest nicht nach Reparatur der Feststellanlage. Wie ist das wohl zu erklären? Und wir versichern Ihnen, dass unser Sohn für gewöhnlich auch kein Werkzeug für die Deinstallation solcher Anlagen mit sich führt.

Hier liegt also vielmehr der Verdacht nahe, dass hier ein Installationsunternehmen die geradezu unverfrorene Feststellung in dem von Ihnen mit übersandten Auftrag – Reparatur Feststellanlage **nach Vandalismus, Täter bekannt** – aus gewissem Eigeninteresse so

dokumentiert hat. Auch diese Feststellung ist in der Form wohl durchaus als justiziable zu bezeichnen.

Und auch Ihr Versuch den Vorwurf „abzumildern“ und bei der Wortwahl „mutwillig zerstört“ lediglich auf die Haftungsfrage abzuheben, greift hier ins Leere. Der Sachverhalt ist – auch nach erfolgter juristischer Prüfung – eindeutig:

mutwillig = vorsätzlich, Zerstörung = Sachbeschädigung

⇒ Straftatbestand nach § 303 StGB

Wir stellen also hiermit fest, dass die Stadt Oldenburg unserem 13jährigen Sohn Luca ohne jeglichen Beleg die Begehung einer Straftat vorwirft.

Für den Vorschlag im Zweifelsfall ein Gespräch mit den beteiligten Lehrkräften zu suchen, bedanken wir uns recht herzlich. Aber glauben Sie wirklich, dass wir das bei derartig schwerwiegenden Anschuldigungen durch die Stadt Oldenburg gegen unseren Sohn nicht längst getan haben? Wir haben Ihren sicher gut gemeinten Vorschlag aber zum Anlass genommen und ein „offizielles“ Gespräch mit dem Direktor der Schule, Herrn [REDACTED], dem Klassenlehrer unseres Sohnes, Herrn [REDACTED] und dem Lehrer, der den Schaden festgestellt hat, Herrn [REDACTED], geführt (Protokoll liegt diesem Schreiben bei, geht Ihnen aber auch gesondert von Seiten der Wagrienschule zu).

Hierbei haben uns alle Beteiligten unisono bestätigt, dass unserem Sohn zu keinem Zeitpunkt Vorsatz bei der Beschädigung der Feststellanlage unterstellt worden ist! Und insbesondere wurde uns auch bestätigt, dass die Schule auch der Stadt Oldenburg gegenüber diesen Vorwurf nie geäußert und diesen sogar auf Nachfrage eindeutig bestritten hat. Zudem wurde uns auch mehrfach bestätigt, dass unser Sohn in der Schule bisher nicht durch derartige Verhaltenweisen aufgefallen und dieses - insbesondere für den Klassenlehrer unseres Sohnes - auch nur äußerst schwer vorstellbar ist. Und für uns am Wichtigsten: Alle Beteiligten haben mir zugesagt, dass unser Sohn aufgrund der haltlosen Anschuldigungen der Stadt Oldenburg keinerlei Nachteile im schulischen Leben zu erwarten hat. Offensichtlich haben also lediglich Ihre Mitarbeiter, evtl. ja auf Basis Ihrer Vorgaben, hier eine sehr eigenwillige juristische Interpretation der Aussagen der Lehrkräfte und auch des Direktors entwickelt.

Dass Sie sich dem sparsamen Umgang mit Steuermitteln verpflichtet fühlen, nehmen wir als Steuerzahler natürlich wohlwollend zur Kenntnis. Dass dieser an sich lobenswerte Ansatz aber dazu führt, dass ein Schulträger ohne bestehende Anhaltspunkte einem 13jährigen Schüler eine Straftat vorwirft und hier nicht nachvollziehbar einen Vorsatz konstruiert, ist durch nichts zu rechtfertigen. Hier ist eindeutig eine rote Linie überschritten! Und Ihre Ausführung, dass es Ihnen fern liegt, zu Unrecht Kinder zu beschuldigen, betrachten wir angesichts der auch Ihnen vorliegenden Tatsachen schlichtweg als schlechten Scherz.

Sehr geehrter Herr Voigt, wir lassen unseren Sohn weder von Ihnen, noch von Ihren Mitarbeitern ohne ersichtlichen Grund kriminalisieren. Wir fordern Sie hiermit einmalig und letztmalig auf, den von Ihnen und Ihrer Verwaltung erhobenen Vorwurf der vorsätzlichen Sachbeschädigung gegen unseren Sohn Luca in aller Form zurückzunehmen. Sollten Sie dem nicht nachkommen, werden wir im Zweifel auch gerichtlich feststellen lassen, dass die Stadt Oldenburg in Holstein und - mit Ihrem letzten Schreiben - Sie persönlich unserem Sohn zu Unrecht einen Straftatbestand

vorwerfen. Und wir werden hier sicher auch nicht davor zurückschrecken diesen ungeheuerlichen Vorgang öffentlich zu machen.

Unabhängig davon werden wir diesen Vorgang der kommunalen Aufsichtsbehörde vorlegen. Gespräche mit anderen Eltern über diesen Vorgang haben gezeigt, dass es auch im Interesse aller anderen Schüler der Wagrienschule ist, dass diese ausnahmslos von jedem als zumindest hochgradig merkwürdig, wenn nicht gar außerordentlich befremdlich anmutende Vorgehensweise der Stadt Oldenburg als Schulträger einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen wird.

Zudem erwarten wir, dass sich die Stadt Oldenburg förmlich für die zu Unrecht erhobenen Anschuldigungen bei unserem Luca entschuldigt. Das gebietet aus unserer Sicht der Anstand. Auch ich, Lucas Vater, habe mich bereits bei meinem Sohn dafür entschuldigt, dass ich überhaupt in Erwägung gezogen habe, dass der von der Stadt Oldenburg erhobene, absurde Vorwurf im Bereich des Möglichen hätte liegen können. Ich weiß nicht, ob Sie selber Kinder haben, aber evtl. können Sie sich vorstellen, wie sich eine Kind fühlt, welches sich objektiv nichts hat zu Schulden kommen lassen und sich dann auf einmal von einer offensichtlich aufgrund von finanziellen Zwängen vollkommen fehlgeleiteten Stadtverwaltung in eine Ecke mit randalierenden Chaoten stellen lassen muss. Wir können Ihnen jetzt aus eigener Erfahrung versichern, dass derartige Aktionen einer Verwaltung nicht gerade der Ausbildung eines gesunden Rechtsempfindens förderlich sind.

Die uns mit dem ersten Schreiben zugegangene Zahlungsaufforderung sehen wir weiterhin als gegenstandslos an und widersprechen dieser hiermit ein zweites Mal in aller Form. Auch eine Regulierung über unsere Haftpflichtversicherung, die unter anderen Umständen problemlos möglich gewesen wäre, ist bei dem von Ihnen formulierten Vorsatz aus verständlichen Gründen keine Option. Sie werden diese Forderung schon juristisch gegen uns durchsetzen müssen, was uns zugleich die Gelegenheit gibt, den unrechtmäßigen Vorwurf gegen unseren Sohn darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Romina Rohde

Michael Rohde

P.S.: An dieser Stelle noch eine Randbemerkung: Wir gehen davon aus, dass es sich bei folgendem Zitat aus Ihrem Schreiben vom 18.06.2015 sicher nur um einen schlichten „Tippfehler“ handelt: *„...ich möchte hiermit gern Ihr Schreiben vom 10. Juni 2015, hier eingegangen am 15. Juni 2015...“*. Das Schreiben haben wir am 11.06.2015 persönlich im Rathaus vorgelegt, was durch die uns vorliegende Eingangsbestätigung dokumentiert wurde. Es kann also eigentlich nicht sein, dass Ihnen dieses Schreiben erst am 15.06.2015 zugegangen ist.

